



S a t z u n g

für die

Mecklenburg-Prignitzer Elektrogemeinschaft (m-peG)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Für die Region Mecklenburg-Prignitz wird eine Elektrogemeinschaft gegründet. Sie führt den Namen „Mecklenburg-Prignitzer Elektrogemeinschaft (m-peG)“.

Die Mecklenburg-Prignitzer Elektrogemeinschaft ist eine Arbeitsgemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit.

Der Sitz der Mecklenburg-Prignitzer Elektrogemeinschaft ist Schwerin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Mecklenburg-Prignitzer Elektrogemeinschaft verfolgt den Zweck, die umweltverträgliche Elektroenergieanwendung in ihrer Region zu fördern. Sie soll damit den gemeinsamen Interessen und der wirtschaftlichen Stärkung des Elektrohandwerkes und der Elektroenergieversorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel einer preiswerten, sicheren, zuverlässigen und umweltverträglichen Elektroenergieversorgung und der Schaffung wettbewerbsfähiger Rahmenbedingungen dienen.

Aufgabe der Mecklenburg-Prignitzer Elektrogemeinschaft ist dabei u. a. zur Ausbildung und Qualifizierung, insbesondere der Nachwuchsförderung, beizutragen sowie ein abgestimmtes Produktmarketing durchzuführen und zweckbezogene Allianzen zu bilden.

Die Mecklenburg-Prignitzer Elektrogemeinschaft beabsichtigt nicht, durch die Tätigkeit selbst Gewinne zu erzielen.

§ 3 Mitgliedschaft

Gründungsmitglieder der Mecklenburg-Prignitzer Elektrogemeinschaft sind der Landesinnungsverband der Elektrohandwerke Mecklenburg-Vorpommern, die Elektroinnung Prignitz und die WEMAG Netz GmbH.

Weitere Mitglieder, im Folgenden „Einfache Mitglieder“, können aufgenommen werden. Die Geschäftsführung entscheidet über deren Aufnahme und Ausschluss nach freiem Ermessen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen der Mecklenburg-Prignitzer Elektrogemeinschaft teilzunehmen und die Ziele der Gemeinschaft zu fördern.

Die Gründungsmitglieder entsenden jeweils drei Vertreter, einschließlich der Geschäftsführung, in die Mitgliederversammlung.

Von den Gründungsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. In den ersten fünf Geschäftsjahren beträgt dieser 1.500,00 €/a. Er ist jeweils innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Jahres auf ein von der Geschäftsführung benanntes Konto zu überweisen. Nach Ablauf der fünf Jahre werden der jährliche Beitrag und dessen Fälligkeit auf Vorschlag der Geschäftsführung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Rechte und Pflichten der einfachen Mitglieder.

Einfache Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen der Gründungsmitglieder der Mecklenburg-Prignitzer Elektrogemeinschaft teilzunehmen.

Ein Stimm- und Antragsrecht steht den einfachen Mitgliedern nicht zu.

Von den einfachen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag entsprechend beiliegender Beitragsordnung erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Geschäftsführung festgelegt.

Die einfache Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Entscheidung der Geschäftsführung

§ 6 Gemeinsame Rechte der Mitglieder

Alle Einrichtungen und sonstige von der Gemeinschaft erstellten Aktionen und Angebote stehen grundsätzlich allen Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Strukturen zur Verfügung.

§ 7 Geschäftsführung

Es wird jeweils ein Geschäftsführer von den Gründungsmitgliedern benannt. Die Geschäftsführung wird für zwei Jahre bestimmt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

Über den Vorsitz der Geschäftsführung einigen sich die Geschäftsführer jährlich. Die wiederholte Übernahme des Vorsitzes ist zulässig.

Die Beschlüsse der Geschäftsführung erfordern Einstimmigkeit.

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Mecklenburg-Prignitzer Elektrogemeinschaft und ihre Vertretung nach außen. Die Tätigkeit der Geschäftsführung ist ehrenamtlich. Die Geschäftsführung arbeitet auf der Grundlage eines Jahresarbeitsplanes, über dessen Grundsätze und wesentlichen Inhalte und Finanzierung die Mitgliederversammlung jährlich beschließt.

Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung u. a. zur

- Unterschriftenregelung
- Finanzverwaltung und Überprüfung der Kassenangelegenheiten und
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Geschäftsführung kann Verpflichtungen für die Mecklenburg-Prignitzer Elektrogemeinschaft nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Gemeinschaftsvermögen beschränkt ist.

Die Geschäftsstelle der Mecklenburg-Prignitzer Elektrogemeinschaft befindet sich im Hause der WEMAG Netz GmbH.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Gründungsmitglieder wird bei Bedarf auf Beschluss der Geschäftsführung einberufen – mindestens jedoch einmal jährlich und möglichst im ersten Kalenderquartal.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Geschäftsführung schriftlich (mittels einfachen Brief) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge der Geschäftsführer zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsführung eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entlastet die Geschäftsführung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen jeweils drei Vertreter der Gründungsmitglieder, einschließlich der Geschäftsführung, anwesend sein. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst. Für sonstige Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden der Geschäftsführung Protokolle und Anwesenheitslisten anzufertigen.

§ 9 Auflösung

Der Austritt eines Gründungsmitgliedes führt zur Auflösung der Mecklenburg/Prignitzer Elektrogemeinschaft. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung eines der Gründungsmitglieder, wenn bei diesem besondere Gründe hierfür vorliegen (bei WEMAG Netz GmbH z. B. Veränderungen der betrieblichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse). Die Auflösung der Mecklenburg-Prignitzer Elektrogemeinschaft erfolgt drei Monate nach Eingang der Austrittserklärung bei der Geschäftsführung der Elektrogemeinschaft.

Im Falle der Auflösung der Mecklenburg-Prignitzer Elektrogemeinschaft wird das Vermögen an die Gründungsmitglieder entsprechend Ihrer jeweils eingebrachten Leistung zurückerstattet. Von den Gründungsmitgliedern widerruflich eingebrachte Einrichtungen oder Gegenstände gehen ebenfalls an diese zurück.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit Beschluss der Gründungsmitglieder vom 17. April 2013 in Kraft gesetzt.

Schwerin, den 17. April 2013

.....
WEMAG Netz GmbH

.....
Landesinnungsverband der Elektrohandwerke
Mecklenburg-Vorpommern

.....
Elektro-Innung Prignitz